

III.3 Die Architektonik der Diskursethik als die transzendentalpragmatische Begründung der Verantwortungsethik

Im Rahmen der transzendentalpragmatischen Begründung der Diskursethik hat Apel mehrmals versucht, einen angemessenen Gesichtspunkt aufzuzeigen, wie man unter Bedingungen der realen Lebenswelt, wo ein allgemeines Befolgen von Normen noch nicht gegeben ist, die Praxisdifferenz des ethischen Prinzips (Letztbegründungsteil A und geschichtsbezogenen Anwendungsteil Teil B) der Diskursethik rechtfertigen kann. Apels Differenzierung zufolge ist Ethik als Verantwortungsethik zu verstehen, weil sie die Begründung und Anwendbarkeit von Normen übernehmen kann. Apel bezeichnet seinen Teil B der Diskursethik daher als Antwort auf das „geschichtsbezogene Anwendungsproblem“ der Verantwortungsethik. **Apel hat dadurch innerhalb des deontologischen Legitimationsprinzips der Moralität das implizierte regulative teleologische Handlungsprinzip entdeckt.** Der Zusammenhang zwischen der Differenzierung und der Komplementarität des Teils A und B der Diskursethik konstruiert eine Architektonik, die die Untrennbarkeit zwischen dem Problem der Legitimität und dem der Anwendbarkeit der Prinzipienethik expliziert.

Die Schwierigkeit dieses Konzepts darf nicht übersehen werden. Wenn man die Legitimität und Anwendbarkeit des moralischen Gesetzes zu vermitteln versucht, dann muß man mit der Kollision ihrer Prinzipien innerhalb dieser Architektonik rechnen, es sei denn, daß wir einerseits die Differenzierung zwischen dem Letztbegründungsteil A und dem geschichtsbezogenen Anwendungsteil B der Diskursethik durch ein deutliches Kriterium bestimmen (wobei jeder Teil seinerseits einen eigenen theoretischen Bereich und normative Gültigkeit bewahrt) und zugleich andererseits die beiden Teile auch als komplementäre Begründungsteile zusammensetzen können.

Diese Überlegungen machen die Problematik der Architektonik der Diskursethik noch komplizierter. Denn wenn die architektonischen Teil A und B der Diskursethik als komplementäre Begründungsteile angesehen werden müssen, dann sollte die Differenzierung zwischen beiden nicht mehr einfach als die Unterscheidung zwischen Gesinnungsethik und Verantwortungsethik, zwischen Prinzipienethik und angewandter Ethik oder zwischen deontologischer und teleologischer Ethik

verstanden werden. Die Komplementarität und Differenz der beiden Teile konstruieren einen dialektischen Zusammenhang. Dieser bezieht sich auf die real praktische Lebenssituation, in der wir bei der Begründung der Moralprinzipien die Handlungsfolgen berücksichtigen sollen, um die teleologische Lebensorientierung und Anwendbarkeit einer Norm im praktischen Diskurs verantwortlich zu überprüfen. Zudem muß man auch bei der geschichtsbezogenen Anwendung der Normen den gesinnungsethischen Standpunkt mitbedenken, um die Legitimität der institutionalisierten Lebenswelt zu beurteilen. Beides ist zwar für uns schwer zusammenzuhalten, aber es ist für die Begründung der Gültigkeit des Moralprinzips notwendig. Die Notwendigkeit und Schwierigkeit, eine Architektonik der Diskursethik aufzubauen, will ich anhand einer entstehungsgeschichtlichen Untersuchung zu Apels Konzept in diesem Kapitel (III.3.1) aufzeigen.

Wenn die Differenzierung zwischen dem Letztbegründungsteil A und dem geschichtsbezogenen Anwendungsteil Teil B der Diskursethik nicht einfach als Gesinnungsethik vs. Verantwortungsethik verstanden wird und die beiden Teile jeweils bereits eine Überwindung der Gesinnungsethik Kants sind, dann kann eine auf der transzendentalpragmatischen Differenzierung errichtete Architektonik der Diskursethik als eine Typologie der Verantwortungsethik dargestellt werden, weil sowohl jeder Teil der Diskursethik als eine verantwortungsethische Erweiterung der Gesinnungsethik Kants, zudem der ganze Teil B als eine verantwortungsethische Erweiterung des Teils A angesehen werden kann. Diese typologische Untersuchung zur Verantwortungsethik will ich durch ein vollständiges Schema der Architektonik der Diskursethik veranschaulichen (III.3.1.4). Die Bedeutung dieser Architektonik in der Geschichte der Ethik möchte ich im III.3.2 klarmachen.

Die durch transzendentalpragmatische Differenzierung errichtete zweiteilige Architektonik der Diskursethik darf daher nicht als Kompromiß zwischen utopischer Idealisierung und pragmatischer Klugheit angesehen werden, sondern als Praxisdifferenz zwischen der a priori Geltung und der praktischen Geltung der Normen im Hinblick auf die Strukturverschiedenheit der Doppelapriorität der Kommunikationsgemeinschaft. Böhlers hat diese Einsicht als eine „Zweistufige Begründung und dreistufige Anwendung - Architektonik entfaltet, die nicht nur die Architektonik der Diskursethik rekonstruiert, sondern auch eine Ethik der realen Kommunikation begründet. Damit kann die „regulative Verpflichtung“ des

Legitimationsteils A und die „situative Zumutbarkeit“ des Verantwortungsteils B der Diskursethik im realen Diskurs wieder zusammengeführt werden. Die Möglichkeit der transzendentalpragmatischen Begründung der Verantwortungsethik soll daran abschließend gezeigt werden (III.3.3).

III.3.1 Die entstehungsgeschichtliche Rekonstruktion der Architektonik der Diskursethik Apels im Bezug auf seine Auseinandersetzung mit Habermas

Die entstehungsgeschichtliche Rekonstruktion der Architektonik der Diskursethik Apels will ich durch drei Phasen idealtypisch vorstellen.²²⁵ Die Grenze jeder Phase wird dadurch gezogen, daß deutlich gemacht wird, nach welchem Grund Apel die Differenzierung zwischen der Letztbegründung der Legitimität der Norm (Teil A) und der verantwortlichen Anwendung dieser Norm (Teil B) für unhintergebar hält.

Nach diesem Kriterium können wir Apels Konzept der Architektonik grob in drei Phasen unterscheiden. In der ersten Phase hat Apel sich auf Webers Fragstellung nach dem ethischen Problem der Erfolgsverantwortung (bzw. Jonas Zukunftsverantwortung) konzentriert. Diese Phase wird von Apels Aufsätzen: „Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik“ (1973) und „Ist die philosophische Letztbegründung moralischer Normen auf die reale Praxis anwenbar?“ (1984) vertreten. Hier wird die architektonische Differenzierung der Diskursethik nach der Zumutbarkeit der Befolgung der legitimen Normen in der Lebenswelt durchgeführt (III.3.1.1)

Die zwei von Apel 1986 geschriebene Aufsätze: „Grenzen der Diskursethik? Versuch einer Zwischenbilanz“ und „Kann der postkantische Standpunkt der Moralität noch einmal in substantielle Sittlichkeit aufgehoben werden? Das geschichtsbezogene Anwendungsproblem der Diskursethik zwischen Utopie und Regression“ haben seine Weiterentwicklung bezeichnet. In dieser zweiten Phase wird die architektonische Differenzierung der Diskursethik konsequenter nach dem

²²⁵ Meine entstehungsgeschichtliche Rekonstruktion konzentriert sich hier allein auf Apels Auseinandersetzung mit Habermas über die Notwendigkeit eines Verantwortungsteils B der Diskursethik. Die breitere Auseinandersetzung zwischen Apel und Habermas über die Diskursethik kann hier nicht dargelegt werden. Dazu Vgl. Gronke 1993 und Niquet 2002.

Ergebnis der Reflexion auf die Doppelapriorität der Kommunikationsgemeinschaft behandelt (III.3.1.2).

In der dritten Phase betont Apel die architektonische Spezialisierung der normativen Gültigkeit in Moral und Recht (III.3.1.3). Diese Einsicht hat er in: „Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik: Können die Rationalitätsdifferenzen zwischen Moralität, Recht und Politik selbst noch durch die Diskursethik normativ-rational gerechtfertigt werden?“ (1992) und „Auflösung der Diskursethik? Zur Architektonik der Diskursdifferenzierung in Habermas' Faktizität und Geltung. Dritter, transzendentalpragmatisch orientierter Versuch, mit Habermas gegen Habermas zu denken“ (1998) erläutert. Einen Überblick über seine bisherige Konstruktion der Architektonik der Diskursethik hat Apel im Aufsatz: „Diskursethik als Ethik der Mit-Verantwortung vor den Sachzwängen der Politik, des Rechts und der Marktwirtschaft“ (2001) gegeben.

III.3.1.1 Differenzierung nach der Zumutbarkeit der Befolgung in der Lebenswelt

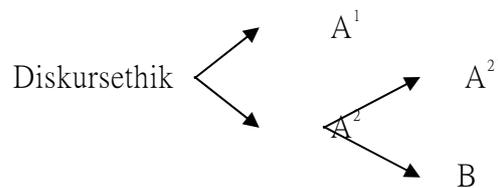
Wie wir oben im § I.1.3 schon gesagt haben, wurde Apels Konzept eines Verantwortungsteils B der Diskursethik wesentlich von dem ethischen Problem der Erfolgsverantwortung veranlaßt. Dieses Problem ergibt sich daraus, daß die Anwendung der moralischen Normen in der realen Lebenswelt möglicherweise unzumutbar ist.

III.3.1.1.1 Das erste Schema der Architektonik der Diskursethik Apels

Um das Anwendungsproblem in der Ethik zu klären, hat Apel zuerst eine „zweistufige Ethik der konsensualen Normenbegründung“²²⁶ verfaßt. Hier soll die Grundnorm als Meta-Norm angesehen werden, die als ein Verfahrensprinzip den praktischen Diskurs reguliert, um dadurch die konkreten Normen gewinnen zu können. Diese regulative Verfahrensfunktion sichert auch die Anwendbarkeit der Grundnormen. Nur wenn dieses Verfahrensprinzip in der Lebenswelt wegen der Eigeninteressen der Selbstbehauptung nicht befolgt wird, können wir strategische

Handlungen in der Ethik zulassen, sofern sie argumentativ konsensfähig bleiben. Daher brauchen wir „die strategisch ergänzte Kommunikationsethik als zukunftsbezogene Verantwortungsethik“²²⁷. Dieses Konzept gilt als die erste Version der Differenzierung zwischen dem Teil A und B der Diskursethik Apels. Sie kann durch ein Schema veranschaulicht werden:

Schema 1:



A¹ = Letztbegründung der Grundnormen.

A² = Begründung der Anwendbarkeit der Grundnormen im praktischen Diskurs.

A^{2'} = Wenn A¹ in dem praktischen Diskurs als ein Verfahrensprinzip nicht allgemein befolgt wird (also $\neg A^2$), dann A^{2'}.

B = Wenn A² aufgrund von Nichtbefolgung durch A^{2'} ersetzt werden muß, dann ist eine strategisch ergänzte Verantwortungsethik (also B) für A² notwendig.

Diesem Schema nach kann jedoch der verantwortungsethische Teil B noch nicht deutlich vom Teil A der Diskursethik differenziert werden. Das darin implizierte Anliegen des geschichtsbezogenen Anwendungsproblems der Diskursethik kann Apel erst später rechtfertigen. Deswegen können wir hier von Apels weiteren Erläuterungen absehen und zur Darstellung der Einwände seiner Kritiker übergehen. Hier können wir diesen scheinbar sehr überzeugten Einwänden vorerst recht geben, sie aber später durch weitere Erklärungen als Mißverständnisse kennzeichnen. Die Streitpunkte legen darin:

1) Diesem Schema nach ist der theoretische Status der Verantwortungsethik (B) nur ein Sonderfall des gesinnungsethischen Teils A² der Diskursethik. Wenn der Fall A² eintritt, ist ein verantwortungsethischer Teil B der Diskursethik nicht notwendig.

²²⁶ Vgl. Apel 1984, S. 613f.

Hier handelt es sich bei Teil B nur um eine empirische Einschätzung der Befolgungsmöglichkeit der Grundnormen in dem praktischen Diskurs (A²). Eine dadurch gewonnene Verantwortungsethik läßt sich im Prinzip von der Klugheit der strategischen Handlung nicht unterscheiden. Daher sind alle ethischen Prinzipien oder Normen in der Verantwortungsethik nur als hypothetische Imperative anzuerkennen, die keine allgemeine Gültigkeit in Anspruch nehmen können, weil ihre Gültigkeit von der Zumutbarkeit beschränkt ist.

2) Der Teil A der Diskursethik als Letztbegründung ist in strikter Reflexion durchzuführen, die die ideale Kommunikationsgemeinschaft als Bedingung der Normenbegründung „kontrafaktisch“ voraussetzt. In diesem Sinne wird aber bereits die mögliche Unzumutbarkeit der Anwendung ihrer Grundnormen in der Lebenswelt mitgedacht. Die Unzumutbarkeit kann deswegen nicht als ein guter Grund gelten, einen eigenen Begründungsteil einzuführen, es sei denn, daß man es für berechtigt hält, die allgemeine Gültigkeit der moralischen Normen in jeder Handlungssituation suspendieren zu können. Dieser Versuch zeigt, daß wir entweder in der Normenbegründung nicht konsequent sind, oder sich daraus einige ethische Konsequenzen ergeben, die in der Diskursethik nicht akzeptierbar sind. Und zwar:

3) Vom Standpunkt der Teilnehmer aus ist die Wahrhaftigkeit eine notwendig vorausgesetzte Diskursregel. Wenn wir am praktischen Diskurs teilnehmen, aber zugleich annehmen, daß die Befolgung der Grundnormen für die anderen Teilnehmer unzumutbar ist, dann scheitert jeder praktische Diskurs, weil die Wahrhaftigkeit der Teilnehmer als notwendige Bedingung der Konsensbildung nicht mehr vorausgesetzt werden kann. Wenn aber infolgedessen die Unzumutbarkeit der Normenbefolgung nicht von den Diskursteilnehmern, sondern von einem „idealen Beobachter“ eingeschätzt werden, dann gäbe man die Anwendungsprobleme wieder an ein einsames Subjekt ab. Auch das ist in der Diskursethik nicht akzeptierbar²²⁸.

III.3.1.1.2 Die Architektonik der Diskursethik Habermas'

Wenn Apels Differenzierung des Kriteriums der Zumutbarkeit der Befolgung in der Lebenswelt scheinbar nicht gelingt, können wir nun überprüfen, ob das

²²⁷ Vgl. Apel 1984, S.626f.

Begründungsprogramm von Habermas die Architektonik der Diskursethik besser darstellt. Im Unterschied zur transzendentalpragmatischen Letztbegründung Apels entwirft Habermas die Diskursethik als eine „Argumentationstheorie“²²⁹ oder „Diskurstheorie der Moral“²³⁰, indem er einen Universalisierungsgrundsatz (U) als Argumentationsregel, die das Einverständnis zwischen Teilnehmern in dem praktischen Diskurs ermöglicht, eingeführt hat. Dadurch können die Geltungsansprüche der normativen Aussagen jeweils in dem praktischen Diskurs direkt eingelöst werden. In diesem Sinne versteht Habermas die philosophische Ethik als eine „formalpragmatische Untersuchung kommunikativen Handelns“²³¹.

Während Apel die teleologische und Verantwortungs-Dimension des moralischen Urteils in einem anderem Teil der Diskursethik plaziert, hat Habermas beide Dimensionen in die Formulierung der Argumentationsregel eingebaut, indem er (U) folgendermaßen formuliert: (U) gilt,

„Wenn die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus einer allgemeinen Befolgung der strittigen Norm für die Befriedigung der Interessen eines jeden Einzelnen voraussichtlich ergeben, von Allen zwanglos akzeptiert werden können.“²³²

Dieses Moralprinzip kann dadurch begründet werden, daß es von den Diskursregeln impliziert wird²³³, die von den Teilnehmern des praktischen Diskurses kontrafaktisch vorausgesetzt werden müssen. Nach diesem Begründungsprogramm soll die Diskursethik weder auf Letztbegründung (Teil A) noch auf den ergänzenden verantwortungsethischen Teil B angewiesen sein, sondern allein auf den praktischen Diskurs, der auf die Begründung der Richtigkeit und Angemessenheit des moralischen Urteils spezialisiert ist. Im Vergleich mit Apels Schwierigkeit der Doppelbegründung seiner frühen Phase, die ich in Schema 1 gezeigt habe, scheint die Argumentationstheorie Habermas' konsequenter zu sein. Habermas kann durch die

²²⁸ Vgl. Schönrich 1994, S.99.

²²⁹ Vgl. Habermas 1983, S. 54.

²³⁰ Vgl. Habermas 1991, S. 7.

²³¹ Vgl. Habermas 1983, S. 54.

²³² Vgl. Habermas 1983, S. 103.

²³³ Vgl. Habermas 1983, S. 92-93, 97, 106-107.

Einführung eines Universalisierungsgrundsatzes in den praktischen Diskurs als Argumentationsregel die ursprüngliche Einsicht Apels bestätigen, in der die Diskursregel als Verfahrens-Norm der Normenbegründung angesehen wird. Und diese Argumentationstheorie braucht keinen Letztbegründungsanspruch zu erheben, weil die Argumentationsregel als das einzige Moralprinzip genügt, um die Gültigkeit aller konkreten Normen zu begründen.

Die Diskursregeln enthalten deswegen zwar einen normativen Inhalt (d.h. eine transzendente Nötigung), sie sind aber keine moralischen Normen, denn sonst würden sie für uns als eine nicht durch den praktischen Diskurs überprüfte „Super-Norm“ gelten. Darüber hinaus benötigt Habermas' Ansatz auch keinen ergänzenden verantwortungsethischen Teil B, der als ein strategisches „Ergänzungsprinzip“ die universale Gültigkeit der Moralität nun zu bedrohen scheint.

Habermas' Kritik wird später auch von Apel akzeptiert. Apel hat eingestanden, daß trotz „der letzthinnigen Notwendigkeit der Letztbegründung (d. h. „methodologische Postulierbarkeit“) die Formulierung transzendentaler Reflexion nur „Hypothesen-Charakter“ haben und immer „revidierbar“ sind²³⁴. Zudem hat Apel auch zugestimmt, daß die Habermassche „Transformation der Kantischen Ethik auf der Ebene des Universalisierungsprinzips das Problem der Folgen-Verantwortung berücksichtigen kann“.²³⁵

III.3.1.2 Differenzierung nach der Reflexion auf das Doppelpriori der Kommunikationsgemeinschaft

Hier ergibt sich eine Schlüsselfrage, und zwar, ob sich die verantwortungsethische Erweiterung der Diskursethik auf die Ebene des moralischen Urteils beschränkt, womit die Verantwortungsethik als eine Regelutilitarismus-Ergänzung zur Deontologie Kants zu verstehen wäre (so wie es in Habermas' Begründungsprogramm zu sein scheint²³⁶) oder ob wir die Verantwortungsethik als Begründung der praktischen Gültigkeit des Moralprinzips in der Lebenswelt

²³⁴ Vgl. Apel 1986, S. 10.

²³⁵ Vgl. Apel 1986, S. 19.

verstehen können, indem sie als eine selbständige Stufe der Architektonik der Diskursethik zu konzipieren ist. Um eine Antwort auf diese Frage geben zu können, müssen wir wieder von Anfang an überprüfen, ob der Teil A² die Geltungsansprüche der normativen Sprechakte vollständig einlösen kann, oder ob wir dazu noch einen geschichtsbezogenen Anwendungsteil B der Diskursethik brauchen. Im Kontext des Begründungsprogramms Habermas' läßt sich diese Frage so verstehen, ob (U) von den Diskursregeln impliziert werden kann. Im Kontext Apels lautet diese Frage, ob der Letztbegründungsteil A schon die vollständig und angemessene transzendentalpragmatische Reflexion auf das Doppelapriori der Kommunikationsgemeinschaft ist.

III.3.1.2.1 Die kognitivistische Unzulänglichkeit der Architektonik Habermas'

Das Begründungsprogramm Habermas' hängt davon ab, ob die Verbindung der Implikation zwischen der Argumentationsregel, die in dem praktischen Diskurs befolgt wird und der Diskursregel, die in der idealen Sprechsituation kontrafaktisch vorausgesetzt werden muß, aufgewiesen werden kann. Das Begründungsprogramm Habermas' gilt auch als eine fruchtbare Erneuerung der Maximenethik Kants. Nach der Einsicht Kants besteht die einzige Aufgabe der philosophischen Ethik in einer angemessenen Erklärung des Moralbewußtseins, das der gemeinsame, gesunde Menschenverstand hat. Habermas versucht, diese noch vom Philosophen beschriebene Normenbegründung vom Standpunkt der Teilnehmer des praktischen Diskurses selbst zu fundieren, um die Ethik als eine rekonstruktive Wissenschaft zu qualifizieren.

Aufgrund dieser Wissenschaftsidee verweigert sich Habermas der transzendentalen Reflexion als ein angemessenes philosophisches Modell, weil sie statt der intersubjektiven Kommunikation noch ein einsames Bewußseinssubjekt voraussetzen müsste. In diesem Punkt distanziert sich Habermas von Apels Transzendentalpragmatik. Dagegen will ich zeigen, daß Habermas' Begründungsprogramm ohne Hilfe der transzendentalen Reflexion entweder sein Ziel nicht erreichen kann oder in den Fallstricken des Formalismus Kants gefangen bleibt. Andere Versuche, die die Schwierigkeit der Begründung vom

²³⁶ Vgl. Rehg 1991, S. 30.

Universalisierungsgrundsatz Habermas' durch eine „Zusätzprämisse“ neben der Diskursregel beheben wollen²³⁷, halte ich ebenfalls für gescheitert.

Das Formalismus-Residuum in dem ethischen Kognitivismus Habermas' zeichnet sich in drei Aspekten ab:

1) In Form der Argumentationstheorie löst das Einverständnis der Diskursteilnehmer (durch Einsatz eines Universalisierungsgrundsatzes als Argumentationsregel) in dem praktischen Diskurs den Richtigkeitsanspruch ein, der als der Geltungsanspruch einer normativen Aussage gilt. Dieser Ansatz verwechselt aber die moralische Verbindlichkeit mit der Überzeugungskraft der Argumentation. Die Gründe der Verwechslung liegen in folgendem: Auf der Ebene der Metaethik hat Habermas zugunsten des Kognitivismus die subjektivistischen Ansätze (Imperativismus, Präskriptivismus usw.) abgelehnt, weil er mit Recht sagt, daß das moralische Urteil wahrheitsfähig sein soll. Außerdem versucht Habermas die bisherige theoretische Schwierigkeit der kognitivistischen Ansätze mit der Einsicht der Sprachpragmatik zu überschreiten, indem er Wertprädikate nicht als Eigenschaftsprädikate, sondern als Geltungsansprüche der Sprechakte versteht. Im Vergleich mit dem Wahrheitsanspruch der deskriptiven Aussage:

Es ist wahr, daß „p“.

formuliert Habermas den Richtigkeitsanspruch des normativen Aussagens:

Es ist richtig, daß „h“.

Diese Formulierung²³⁸ zeigt aber die Einseitigkeit von Habermas' Kognitivismus. Er vernachlässigt eine wichtige Einsicht des ethischen Subjektivismus, der seinerseits mit Recht darauf hinweist, daß das moralische Urteil nicht nur ein epistemologisches Prinzip, sondern ein Handlungsprinzip sein soll, weswegen das Moralprinzip durch einen imperativen Satz formuliert werden müsse, zum Beispiel:

Es ist richtig, „h“ zu tun!

²³⁷ Vgl. Ott 1996, S. 18.

oder

Es ist richtig, daß du gemäß „h“ handelst.

Das moralische Prinzip muß demnach mit dem Imperativ operieren. Das bedeutet, daß das Moralprinzip vom Adressaten befolgt werden soll, denn die Geltungsansprüche in normativen Aussagen drücken nicht nur die Richtigkeit aus, sondern auch die Befolgungsgültigkeit. Sie sagen nicht nur: „es ist richtig“, sondern auch, daß wir „h“ befolgen sollen. Wie die Befolgungsgültigkeit als ein Geltungsanspruch in dem praktischen Diskurs eingelöst werden kann, hat Habermas nicht begründet sondern vorausgesetzt.

2) Anstatt die im Imperativ ausgesprochene Befolgungsgültigkeit zu begründen (und die Diskursethik mit einem Begründungsteil B zu erweitern), unterstellt Habermas die Befolgungsgültigkeit des Moralprinzips direkt in seinem Universalisierungsgrundsatz. Er besteht darauf, daß diese Argumentationsregel als das einzige moralische Prinzip gilt, weil sie die teleologische Abwägung (die Befriedigung der Interessen) und die Folgen-Verantwortung des Handelns schon berücksichtigt habe. Seine allgemeine Befolgung scheint damit unproblematisch zu sein.

Diese Überlegung führt Habermas zu einem noch stärkeren ethischen Formalismus. Denn wenn die Argumentationsregel (U) im praktischen Diskurs als ein Moralprinzip (sogar als einziges) verwendet werden kann, dann braucht die von Teilnehmern kontrafaktisch vorausgesetzte Diskursregel keine moralische Norm zu sein. Die Diskursregeln verlieren damit ihre moralische Verbindlichkeit. (U) konstruiert einen „moral point of view“, der die persönliche Kontextbeschränkung der Diskursteilnehmer überschreitet und den idealen Rollentausch ermöglicht. Die Unhintergebarkeit der Argumentationssituation bedeutet deswegen nur eine transzendente Nötigung, die die Diskursteilnehmer alternativenlos voraussetzen müssen.

2.1) Hier läßt sich deutlich zeigen, daß Habermas die Apriorität der Moralprinzipien (d.h. ihre formale Allgemeinheit) nicht begründet, sondern dies auf die Perspektive

²³⁸ Vgl. Habermas 1983, S. 63.

einer moralischen Anthropologie verschiebt, die erklärt, wie man zugunsten eines unparteilichen „moral point of view“ seine persönliche Kontextabhängigkeit überwinden kann²³⁹. Diese Vorstellung von der Funktion der Ethik spiegelt Kants Auffassung wieder: Auch Kant konzentriert sich nur darauf, wie man durch die Achtung des Moralgesetzes die sinnlichen Neigungen bezwingt, um so in ein „Reich des Zwecks“ (ideale Sprechsituation) einzutreten. Daher begeht Habermas letztlich auch den „naturalistischen Fehlschluß“, da er das Problem ethischer Begründung (im Sinne von der „Metaphysischen Deduktion“) mit dem Problem moralisch anthropologischer Überlegungen verwechselt.

2.2) Außerdem behauptet Habermas, daß die Diskursregeln mit den moralischen Normen nicht gleichgesetzt werden können. Die Diskursregeln seien keine faktisch befolgten Regeln, wie in Fall von Spielregeln, sondern die kontrafaktisch vorausgesetzten Regeln einer „ausgezeichneten Redepraxis“²⁴⁰. Ihre normative Kraft könne deswegen nicht in die Lebenswelt transferiert werden. Um dieses Problem aufzulösen, plädiert Habermas für eine „besondere Begründung“, die seiner Theorie des kommunikativen Handelns zufolge die Handlungsgrundlage der moralischen Normen mit Hilfe der „institutionellen Vorkehrungen“ in der rationalisierten Lebenswelt verankert²⁴¹.

Dieses Konzept wiederholt aber die frühere Überlegung Apels, weil Habermas zu meinen scheint, daß die Notwendigkeit einer „anderen Begründung“ ebenfalls in der Unanwendbarkeit der universalen Normen (d.h. der kontrafaktisch vorausgesetzten Diskursregeln) liegt. Es gibt jedoch eine Unterscheidung: Während Apel die Anwendbarkeit der moralischen Normen noch zu begründen versucht und den geschichtsbezogenen Anwendungsteil B als Ergänzungsteil dem Teil A zuordnet, gilt Habermas im Gegenteil der Teil A als „Ergänzungsteil“, weil er nur eine spezielle Vorstellung des Ethikers ist und die substantielle Sittlichkeit Hegels als die Handlungsgrundlage der abstrakten Moralität gilt. Der vermeintliche Primat der Sittlichkeit vor der Moralität ergibt sich aber daraus, daß Habermas das Begründungsproblem einer „Transzendentalen Deduktion“ der objektiven Gültigkeit (d.h. ihre Befolgungsgültigkeit) mit dem Motivationsproblem des Handlungswillens

²³⁹ Vgl. Habermas 1991, S. 125.

²⁴⁰ Vgl. Habermas 1983, S. 101.

verwechselt. Wenn man die Aufgabe einer transzendentalen Deduktion der objektiven Gültigkeit in der Ethik nicht erfüllt, dann soll die substantielle Sittlichkeit mit ihrer faktischen Zwangsbefugnis der sozialen Institutionen die Verbindlichkeit der Moral ersetzen. Habermas hat offenkundig eingeräumt, daß seine „schwache Begründung“ die Aufforderung der Transzendentalen Deduktion im Sinne Kants nicht erfüllen kann²⁴².

3) Statt dies mit einem selbständigen Begründungsteil zu erweisen, der doch durch eigene Reflexionen der Diskursteilnehmer eingeholt werden kann, beruft sich Habermas dagegen auf die Selbstverständlichkeit der Akzeptierbarkeit eines von ihm (als moralischen Theoretiker) eingeführten Universalisierungsgrundsatzes als einziges Moralprinzip. Dieses Konzept entfernt ihn von den Einsichten der Diskursethik.

Einige Autoren²⁴³, deren Interpretation von Habermas akzeptiert wurde, behaupten: Wenn der materiale moralische Inhalt von (U) nicht aus den formalen Diskursregeln geschlossen werden kann, dann können wir einfach einige dominante moralischen Ideen unserer Lebenswelt als „Zusätzprämisse“ hinzufügen, um die Gültigkeit des (U) zu begründen. Diese Interpretation halte ich aber für falsch, denn sie bestätigt nicht nur, daß dieses Begründungsprogramm scheitern muß, weil die Argumentationsregeln nicht von den Diskursregeln impliziert werden können, sondern auch, daß wir zwischen der pflichtmäßigen Handlung und der Handlung aus der Verpflichtung nicht mehr unterscheiden können. Aus diesem Grund kann sich die Diskursethik Habermas' im Prinzip vom Regel-Utilitarismus nicht deutlich differenzieren.

Dieses Begründungsdefizit der moralischen Argumentationstheorie Habermas' hat Apel genau gesehen. Er formuliert U als U^h um. Das bedeutet, daß er nun den Universalisierungsgrundsatz nicht als eine Argumentationsregel, sondern als ein Handlungsprinzip ansieht²⁴⁴. Aber wenn das Moralprinzip seiner semantischen Bedeutung nach als ein gesolltes Handlungsprinzip verstanden wird, wie oben gezeigt, soll es zwei Bedeutungen implizieren: 1) Es soll befolgt werden, und 2) Es

²⁴¹ Vgl. Habermas 1983, S. 102.

²⁴² Vgl. Habermas 1991, S. 194.

²⁴³ Z. B. Rehg (1991) und Ott (1996).

²⁴⁴ Vgl. Apel 1988, S. 123.

soll in der Lebenswelt verwendet werden. Hier muß aber auch die teleologische Dimension und Folgenverantwortung der Handlung berücksichtigt werden.

Dieser Gesichtspunkt legt nahe, daß die Beschränkung der Gesinnungsethik gerade darin besteht, daß sie das Moralprinzip nur als ein Richtigkeitskriterium ansieht. Ob dieses Prinzip als Handlungsprinzip in der Welt verwendbar ist, bleibe dahingestellt. Ihr gelten die moralischen Werte als die absoluten und einzigen Werte. Sie kann die Befolgungsgültigkeit und Anwendbarkeit des Moralprinzips nicht begründen, sondern postuliert die Befolgungsgültigkeit direkt als ein Gebot, das von den Adressaten unbedingt befolgt werden muß. Eine Gebotsethik dieser Art macht es aber schwer, die moralische Verbindlichkeit mit der Autonomie des Handlungssubjekts zu vereinbaren, weil hier kein Raum mehr bleibt, in dem man der Gültigkeit dieser moralischen Verbindlichkeit mit „guten Gründen“ zustimmen könnte. Aus diesem Grund ordnet Apel Habermas' Diskursethik (in Form der moralischen Argumentationstheorie) als eine Art der Gesinnungsethik ein²⁴⁵.

III.3.1.2.2 Das zweite Schema der Architektonik der Diskursethik Apels

In einer entzauberten Welt können wir nicht mehr eine „Zwei-Reiche-Welt-Theorie“ annehmen. Auch wenn wir in der Ethikbegründung eine ideale Kommunikationsgemeinschaft als die letzte Geltungsinstanz „kontrafaktisch“ voraussetzen müssen, bedeutet das nicht, daß die Legitimität der Normen allein auf der Idealisierung der Lebenswelt basierte. Die kontrafaktische Antizipation der idealen Kommunikationsgemeinschaft weist vielmehr darauf, daß unser Standpunkt gerade in einer realen Kommunikationsgemeinschaft liegt. Damit gehört die Überlegung der Zumutbarkeit nicht zur Klugheit der empirischen Einschätzung, sondern zur unvermeidbaren Faktizität des Daseins der Menschen. Wenn wir genauer auf diese zwei notwendigen Voraussetzungen, und zwar die ideale und reale Kommunikationsgemeinschaft, achten, dann können wir aufweisen, daß eine Architektonik der Diskursethik die Anwendung der Normen unter verschiedenen Ebenen berücksichtigen muß.

²⁴⁵ Vgl. Apel 1988, S. 127.

Diesem Denkmodell wird von Kritikern „Fichteanismus“ vorgeworfen²⁴⁶, weil es den Gegenstand der Handlung durch die im Bewußtsein auftretende Differenz, etwa Ich und Nicht-Ich, selbst herstellt. Man kann die transzendentalpragmatische Diskursethik Apels als einen Fichteanismus verstehen, wenn man die Bedeutung des Fichteanismus in der Ethik so interpretiert, daß Fichte Kants Formalismus der Moralität (mit seiner passiven Vorstellung von praktischer Vernunft) durch ein handelndes Subjekt korrigiert. Aber das bedeutet nicht, daß die Transzendentalpragmatik mit ihrer transzendentalen Reflexion als ein Begründungsverfahren noch in der Bewußtseinsphilosophie verbleibt. Denn die Konsensbildung der Kommunikation als intersubjektiver Telos des Sinnverständnisses bezeichnet gerade eine Art von Zusammenarbeit, in der die Diskursteilnehmer während der Konsensbildung die Konflikte der Lebenswelt aufgrund einer allgemein akzeptierbaren Handlungsnorm herauszufinden versuchen. Durch die Reflexion auf diese Dialogpraxis haben wir keine zusätzlichen Bedingungen von außen hinzugefügt, sondern den implizierten moralischen Inhalt des argumentativen Diskurses in Hinblick auf seine Lebensfunktion verdeutlicht. In diesem Sinne zählt Apel die Mit-Verantwortung auch zu den unhintergehbaren Voraussetzungen jedes Diskurses²⁴⁷. Dadurch kann Apel die in (U) eingebaute teleologische Dimension und Folgenverantwortung des Handelns wieder in den Diskursvoraussetzungen impliziert sein lassen.

Der erste Versuch Apels, zwischen Teil A und B zu differenzieren, ist nicht gelungen. Aber dieser Mißerfolg ergibt sich nicht einfach aus einem Fehler, sondern ist Resultat einer wohlbegründeten Überlegung. Deren Grund läßt sich nun verdeutlichen. Denn die Undifferenzierbarkeit der Verantwortungsethik aus der Gesinnungsethik ist sehr wahrscheinlich daraus abzuleiten, daß das deontologische Prinzip im Teil A mit dem teleologischen Prinzip im Teil B der Diskursethik untrennbar verbunden ist. Logisch ist es deswegen: Wenn der verantwortungsethische Teil B als ein „Ergänzungsteil“ nicht überflüssig sein soll, muß er zum Letztbegründungsteil A der Diskursethik gehören. Im Sinne dieser Überlegung wird der ergänzte verantwortungsethische Teil B als eine angemessene und vollständige „Sinnexplikation der Argumentationspräsuppositionen“ für die

²⁴⁶ Vgl. Habermas 1983, S. 106.

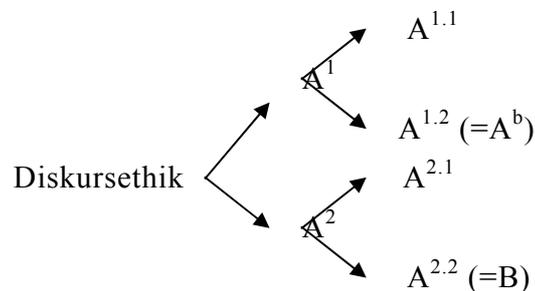
transzendentalpragmatische Letztbegründung der Ethik (Teil A) verstanden.

Durch diese Sinnexplikation hat Apel gezeigt, daß

- 1) im formalen deontologischen Prinzip der Ethik schon ein teleologisches Handlungsprinzip, und zwar das Prinzip Mit-Verantwortung, enthalten ist,
- 2) die Unzumutbarkeit des Moralprinzips in der Lebenswelt nicht wegen der Ungewißheit der empirischen Einschätzung der Befolgungsmöglichkeit der Grundnorm, sondern wegen der „prinzipiellen Geschichtlichkeit der praktischen Vernunft“ besteht,
- 3) das teleologische Prinzip der Verantwortungsethik nicht nur eine langfristige Moralstrategie, sondern einen geschichtsbezogenen Übergang zur postkonventionellen Moral bedeutet.

Diese Differenzierung können wir noch einmal mit einem Schema veranschaulichen:

Schema 2:



A^1 = Letztbegründung der Grundnormen.

$A^{1.1}$ = Gleichberechtigung als Grundnorm.

$A^{1.2}$ = gleiche Mit-Verantwortung als Grundnorm (d.h. Teil A^b)

A^2 = Begründung der Anwendbarkeit der Grundnormen im praktischen Diskurs (im Sinne Apels). Oder die Begründung der Richtigkeit und Angemessenheit der konkreten Normen im praktischen Diskurs (im Sinne Habermas').

$A^{2.1}$ = die allgemeine Befolgung der Grundnormen kann vorausgesetzt werden.

$A^{2.2}$ = Wenn $A^{2.1}$ nicht der Fall ist, dann sollen die Anwendungsbedingungen von A^1 ,

²⁴⁷ Vgl. Apel 1988, S. 116.

die noch nicht in der Lebenswelt existieren, durch $A^{1.2}$ hergestellt werden (also B).

Nach diesem Schema können wir Apels Einsicht deutlich zeigen, daß das deontologische Prinzip und das teleologische Prinzip in der Tat untrennbar sind, wie hier ($A^{1.2}$) mit (A^b) und ($A^{2.2}$) mit (B) gleichgesetzt werden können. Nun gilt der verantwortungsethische Teil B der Diskursethik allein als eine angemessene und vollständige Sinnexplikation des Teils A. Und das bedeutet, daß dieser verantwortungsethische Teil B noch zum Teil A gehört. Er hat zwar noch keinen eigenen theoretischen Bereich und beweist keine objektive normative Gültigkeit. Apel kann aber damit bereits Webers Überlegung recht geben, denn auch wenn wir durch die Verantwortungsethik die Beschränkung der Gesinnungsethik überwinden wollen, bedeutet das nicht, daß „Gesinnungsethik mit Verantwortunglosigkeit und Verantwortungsethik mit Gesinnungslosigkeit identisch wäre“. Gesinnungsethik und Verantwortungsethik sollen nach Weber „Ergänzungen“ sein²⁴⁸.

Hiermit sollte klar sein: Ob der verantwortungsethische Teil B vom gesinnungsethischen Teil A differenziert werden kann, hängt davon ab, in welchem Sinne sich der Begründungsteil B als ein unabhängig (d. h. von Teil A trennbarer) theoretischer Bereich verstehen läßt.

III.3.1.3 Differenzierung nach der Spezialisierung der normativen Gültigkeit in Moral und Recht

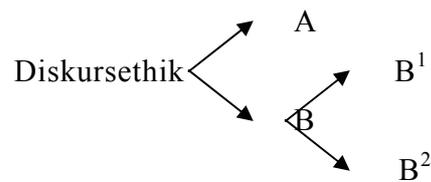
Wenn wir einen verantwortungsethischen Teil B der Diskursethik vom Teil A differenzieren wollen, soll er mindesten die folgenden zwei Bedingungen erfüllen: 1) Er soll in der Lage sein, die Befolgungsgültigkeit des Moralprinzips in der realen Lebenswelt zu begründen; und 2) Er soll die Anwendungsbedingungen des Moralprinzips bestmöglich in der Welt herstellen. Apel hat einen solchen Anwendungsbereich der Verantwortungsethik zuerst im Recht gefunden, weil die Rechtsnormen einerseits wegen ihrer Zwangsbefugnisse die Befolgungsgültigkeit haben, andererseits das Rechtssystem als eine reale soziale Institution Interessenkonflikte beseitigen kann. Daher können sie die Bedingungen der

Anwendbarkeit des Moralprinzips in der realen Lebenswelt bestmöglichst herstellen und immer weiter verbessern.

III.3.1.3.1 Das dritte Schema der Architektonik der Diskursethik Apels

In diesem Sinne kann der „Teil B der Diskursethik als Grundlage für die Rechtfertigung der Zwangsbefugnisse des Rechts und Gewaltkontergewalt der Politik“²⁴⁹ angesehen werden. Apel hat diese Differenzierung als drei Teile der Diskursethik vorgeschlagen, und zwar:

Schema 3.



A= behandelt die Begründung des idealen prozeduralen Prinzips.

B = geschichtsbezogenes Anwendungsproblem der Verantwortungsethik.

B¹=eine personale, quasi-politische Verantwortungsethik.²⁵⁰

B²=eine institutionsbezogene Verantwortung der menschlichen

Diskursgemeinschaft. Diese behandelt die moralische Begründung der Zwangsbefugnisse des Rechtsstaats und insofern die auf Zwang basierenden Geltung rechtlicher Normen.²⁵¹

Apel weist in diesem Versuch die praktische Gültigkeit der Grundnorm in der realen Lebenswelt (vor allem im Rechtsstaat) auf und stellt eine Differenzierung zwischen Moral, Recht und Politik fest. Wenn sich aber der Anwendungsbereich der

²⁴⁸ Vgl. oben § I.1.2

²⁴⁹ Vgl. Apel 1992, S. 57.

²⁵⁰ Apel (1992) heißt diesen Teil „B²“.

²⁵¹ Apel (1992) heißt diesen Teil „B¹“.

Verantwortungsethik nur auf Recht und Politik beschränkt, dann kann die Verantwortungsethik höchstens als individuell zurechenbare Zuständigkeit in einer Institution angesehen werden. Um diese Positivierung des Moralprinzips im Rechtssystem zu vermeiden, hat Apel später den Begriff der Mit-Verantwortung in dem primordialen Sinne erneut betont²⁵². Daher hat Apel außer dem Teil B¹ und B² noch den diskursethischen Begriff der Mit-Verantwortung als den dritten von „drei gleichbedingten und komplementären Ansätzen der Diskursethik als geschichtsbezogener Verantwortungsethik“²⁵³ bezeichnet. Damit kann man aufgrund des Begriffs der Mit-Verantwortung als einer Meta-Institution die rechtspositivistische Institution kritisieren und regulieren. In diesem Sinne sollen den Teil B² noch zwei Sub-Teile spezifizieren, und zwar der Teil B^{2.1} als die Institutionalisierungs-Verantwortungsethik, die die moralischen Grundnormen (Gerechtigkeit) durch rechtliche Institutionalisierung in der Lebenswelt verwendet, und Teil B^{2.2} als die Meta-Institutions-Verantwortungsethik, die die moralische Grundnorm (Mit-Verantwortung) durch solidarische Zusammenarbeit in Form des Gesprächs und der Konferenz organisiert, um die Bedingungen für die Erfüllung der idealen Kommunikationsgemeinschaft zu bewahren. Die Handlungsprinzipien beider Sub-Teile hat Apel von Anfang an angedeutet, und zwar das „Emanzipationsprinzip“ und das „Bewahrungsprinzip“²⁵⁴.

III.3.1.4 Das vollständige Schema der Architektonik der Diskursethik

Nach den oben konzipierten drei Schemata können wir ein vollständiges Schema der Architektonik der Diskursethik folgendermaßen darstellen (Abbildung 3):

Durch dieses Schema kann man verdeutlichen, daß die Diskursethik die Verantwortungsethik im weiteren Sinne ist, weil die Teile A¹, A², B¹, B^{2.1}, B^{2.2} jeweils einen Typ von der Verantwortungsethik im engeren Sinne darstellen. Aber darin sind A² und B¹ keine selbständigen theoretischen Bereiche, weil A² (=Diskurs innerlich-Verantwortungsethik) die Befolgungsgültigkeit im Teil B voraussetzt und

²⁵² Vgl. Apel 2000.

²⁵³ Vgl. Apel 1998a, S. 801.

²⁵⁴ Vgl. Apel 1984, S. 633. u. Apel 1988, S. 141-142. Ich nenne Apels „Emanzipationsprinzip“ im § I als „Realisierungsprinzip“.

B¹ (=Webers Politische-Verantwortunsethik) nur aufgrund des Teils B² möglich wird. Der einzige von der Gesinnungsethik (Teil A¹) differenzierbare Typ der Verantwortungsethik im strengsten Sinne ist deswegen der Teil B², wo Gleichberechtigung und Mitverantwortung als die Grundnormen des primordialen Diskurses (im Teil A) in der Lebenswelt als Prinzip „Gerechtigkeit“ und „Solidarität“ den Rechtsstaat regulieren. In diesem Sinne nenne ich den Teil B der Diskursethik Apels seinem Handlungsprinzip zufolge die „Regulative Verantwortungsethik“, die daher von der ontologisch-teleologischen Verantwortungsethik Jonas' unterschieden werden kann.

Das vollständige Schema der Architektonik der Diskursethik

Begründungsstufen		Typologie der VE.	Moralprinzip	Anwendungsbereich	
A	A ¹	A ^{1.1}	D	Geltungskriterium der Moral u. Grundrecht der Verfassung	
		A ^{1.2}			Mit-VE
	A ²			Diskurs-VE	Angemessenheit u. Richtigkeit der konkreten Normen
Geschichtsbezogenes Anwendungsproblem					
B	B ¹		DV1 und DV2	im moralrestriktiven Mikrobereich, z.B. Selbstbehauptung	
	B ²	B ^{2.1}		Institutionalisierungs-VE	im moralrestriktiven Mesobereich, z.B. im positivistischen Rechtssystem
		B ^{2.2}		Meta-Institution-VE	im moralrestriktiven Makrobereich, z. B. Sachzwang der Funktionssysteme

Abbildung 3.

A= Legitimationsteil der Diskursethik

A¹= Letztbegründung der Grundnormen.

A^{1.1}=Gleichberechtigung als Grundnorm.

A^{1.2}=Mit-Verantwortung als Grundnorm.

A²= Normenbegründung (Richtigkeit und Angemessenheit) in dem praktischen Diskurs.

B= Verantwortungsteil der Diskursethik

B¹= Berücksichtigung der Zumutbarkeit der moralischen Norm in der Lebenswelt.

B²= Regulative Verantwortungsethik

B^{2.1}=bemüht sich darum, den Konsens im praktischen Diskurs durch eine
Institutionalisierung in der Lebenswelt zu verwirklichen.

B^{2.2}=Vorstellung als ein Teilnehmer der „Weltkonferenz“ und bemüht sich darum,
der Realisierung der idealen Kommunikationsgemeinschaft näher zu kommen
und die schon existierenden Bedingungen ihrer Möglichkeit zu bewahren.

VE=Verantwortungsethik

D=Diskursprinzip, DV1 und DV2= Der zweistufig diskursverantwortungsethische
Imperativ²⁵⁵

III.3.2 Verantwortungsethik als Synthese der Moralität Kants und der Sittlichkeit Hegels

Durch eine transzendentalpragmatische Differenzierung zwischen den Teilen A und B der Diskursethik entwirft Apel die Architektonik der Diskursethik. Sie kann die Legitimität und Anwendbarkeit des Moralprinzips zugleich berücksichtigen. Die Bedeutung dieser Architektonik kann man nicht übersehen, weil die dadurch ermöglichte Verantwortungsethik gerade die Kluft zwischen der formalistischen Moralität Kants und der substantiellen Sittlichkeit Hegels überbrücken kann. Durch diese Vermittlungsfunktion kann die Legitimität der Verantwortungsethik indirekt bestärkt und deren Wichtigkeit in der Geschichte der Ethik gezeigt werden. Dies möchte ich hier klarmachen.

III.3.2.1 Das Begründungsdefizit der Gesinnungsethik Kants

Die Begründungsleistung der Transzendentalphilosophie Kants hängt von zwei Beweisverfahren ab: Sie soll einerseits die Apriorität der Vernunftprinzipien aufweisen, indem sie deren formale Allgemeinheit unabhängig vom empirischen Kontext begründet. Wenn aber diese idealisierten universalen Prinzipien nicht nur subjektiv und abstrakt sein sollen, dann muß sie andererseits auch zeigen, daß diese

Vernunftprinzipien in der empirischen (Lebens-)Welt anwendbar sind. Damit kann ihre objektive Gültigkeit begründet werden. Jenes nennt Kant die „Metaphysische Deduktion“ und dieses die „Transzendente Deduktion“²⁵⁶. Durch diese zwei Beweisverfahren kann die Unternehmung der Vernunftkritik gelingen, und zwar durch die Bestimmung der Quellen, des Umfangs und der Grenzen der universal gültigen Erkenntnisse.

Überraschend ist, daß Kant trotz seines Beharrens auf der Systematik seiner Transzendentalphilosophie die beiden unentbehrlichen Deduktionen in der Ethik aufgegeben hat. Anstatt eine metaphysische Deduktion in der Ethik durchzusetzen, die die Apriorität der Moralprinzipien begründen soll, beschäftigt sich Kant mit demjenigen moralischen Gefühl, das sich aus der Achtung zur Verpflichtung des Moralgesetzes ergibt. Wegen seiner Unterwerfung sinnlicher Neigungen beansprucht dieses Gefühl zwar eine Quasi-Apriorität des Moralgesetzes, aber wegen seiner Unbestreitbarkeit schließt es zugleich jeden Spielraum für unsere Zustimmung aus. Die Aufgabe einer transzendentalen Deduktion in der Ethik hält Kant offenbar für unnötig. Wenn die Achtung des Moralgesetzes als „Faktum der Vernunft“ angesehen werden kann, dann wird eine transzendente Deduktion der objektiven Gültigkeit des Moralprinzips überflüssig, weil ein universalistisch moralisches Gefühl schon dem gesunden Menschenverstand innewohne, der die Moralprinzipien bereits zur Geltung gebracht habe. Die Begründungslast der Ethik liegt daher darin, die metaphysische Realität der Freiheit zu erklären, die aber die Möglichkeit des Moralgesetzes wieder voraussetzen muß. Das Begründungsproblem des Moralprinzips hat Kant stets vernachlässigt²⁵⁷.

Auf den „naturalistischen Fehlschluß“²⁵⁸ Kants gehe ich hier nicht weiter ein. Das wichtigere Problem besteht vielmehr darin, aufzuzeigen, aus welchen Gründen Kant dieser Fehler unterläuft. Der Rigorismus-Vorwurf, der seit Schillers Einwand schon bekannt ist, scheint mir trivial zu sein, denn auch wenn diese Kritik richtig ist, trifft sie nur auf die moralische Anthropologie Kants zu. Sie berührt das Begründungsproblem ebenfalls nicht. Kants Rigorismus darf in seiner Ethik eine

²⁵⁵ Vgl. oben § I.1.3.3 u. unten § III.3.3.3.

²⁵⁶ Vgl. Kant KdrV, B. 159.

²⁵⁷ Vgl. Apel, K-O./Böhler, D./Rebel, K. (Hg 1984) Bd.1. S.127-130.

²⁵⁸ Vgl. Ilting 1994, S. 278f.

große Rolle spielen, denn er beruft sich darauf, daß der gute Wille der einzige Gegenstand des moralischen Urteils sei. Diese Behauptung führt Kant dazu, daß er die Lauterkeit der Motivation als Hauptaufgabe der Moralität ansieht.

Es ist aber bedenklich, ob der Gegenstand des moralischen Urteils auf den guten Willen beschränkt werden kann. Man kann auch fragen, ob Kants Formulierung des „Kategorischen Imperatives“ den Inhalt seines „Universalisierungsprinzips“ schon angemessen und vollständig ausgedrückt hat. Kurz gesagt: kann Kants Gesinnungsethik die Geltungsansprüche der deontologischen Prinzipienethik einlösen? Hierbei kann eingewandt werden, daß, der gute Wille, obwohl die notwendige Bedingung für das moralische Urteil ist, noch nicht als die zureichende Bedingung anzusehen ist, weil die vorhersehbaren Handlungsfolgen für den Erhalt (bzw. die Vermeidung der Schädigung) der gemeinsamen Werte berücksichtigt werden müssen, insofern das Moralprinzip auch als ein Handlungsprinzip gelten soll. Das kann Kant insofern eingestehen, als er sagt, daß der gute Wille als „höchstes Gut“ kein „einziges“ und „ganzes“ Gut ist²⁵⁹. Die Kritik von Max Weber²⁶⁰, Max Scheler²⁶¹ und Hans Jonas²⁶² ist deshalb wichtig, weil sie die Verwirklichung der Werte durch Handlungen auch für ein elementares Kriterium des moralischen Urteils halten.

Wenn die vorhersehbaren Handlungsfolgen berücksichtigt werden sollen, dann genügt die Formulierung des „kategorischen Imperativs“ dem Universalisierungsprinzip nicht. Sie ist in der Lebenswelt nicht universalisierbar, weil die Berücksichtigung der Verantwortungsdimension der Handlungsfolgen fehlt. Außerdem gebietet uns die Verbindlichkeit des „kategorischen Imperativs“ als eine Art der „Gebotsethik“ allein, beim moralischen Urteil den moralischen Standpunkt konsequent einzunehmen. Sie enthält keine Verbindlichkeit, außer moralischen (Gesinnung-)Werten auch andere Werte zu erfüllen. Die teleologische Dimension des Handelns und der Verantwortungsgesichtspunkt ist deswegen von Kants deontologischer Prinzipienethik ausgeschlossen. Ohne Berücksichtigung dieser teleologischen und Verantwortungs- Dimension des Handelns hätte aber das

²⁵⁹ Vgl. Kant GMS, S. 396. dazu Vgl. auch Köhl 1990, S. 26f. u. 34f.

²⁶⁰ Vgl. Weber 1917, S. 504.

²⁶¹ Vgl. Scheler 1954, S. 32f.

²⁶² Vgl. Jonas 1979, S. 37.

moralische Urteil mit der realen Lebenswelt nichts zu tun. Sie qualifiziert uns allein dazu, in ein „Reich der Zwecke“ einzutreten.

Aber muß deshalb die verantwortungsethische Überwindung der Gesinnungsethik Kants die Form einer Wertethik haben, wie in der Ethik Schellers und Joans' ? Die Verantwortungsethik in Form der Wertethik ist ungenügend, weil sie eine wichtige Überlegung der Gesinnungsethik Kants nicht berücksichtigt. Kants Gesinnungsethik will alle Berücksichtigung der teleologischen und Verantwortungs- Dimension der Handlungsfolgen unterbinden, weil die Erfüllung der Werte tatsächlich von der Handlungsfähigkeit und dem Wissen über die Zustände der Umwelt abhängt. Eine wertethische Verantwortungsethik kann dazu führen, daß die moralische Aufforderung nicht für jeden zumutbar ist und die Gleichberechtigung der Menschen bei dem moralischen Urteil nicht unbedingt unterstellt werden kann, weil offenkundig nicht jeder, um die Werte zu erfüllen, über gleiche Handlungsfähigkeit und Wissen verfügt. Die menschliche Würde ist aber ohne die Gleichberechtigung der Menschen nicht denkbar. Das Begründungsdefizit der Gesinnungsethik und der Verzicht auf die Berücksichtigung der teleologischen und Folgenverantwortungs- Dimension des Handelns scheint für Kant der notwendige Preis zu sein, den wir für die Feststellung der Gleichberechtigung der Menschen bezahlen müssen.

Dieses ethische Dilemma läßt sich jedoch vermeiden, wenn wir einerseits die Gleichberechtigung der Menschen in der kommunikativen Normenbegründung anerkennen und andererseits die Übernahme der Folgenverantwortung des Handelns durch die Mit-Verantwortung im Diskurs organisieren, denn dann können wir wirklich die Schwierigkeit der Gesinnungsethik Kants beheben. Der verantwortungsethische Teil B der Diskursethik Apels hat diese Möglichkeit gezeigt.

III.3.2.2 Der Verantwortungsteil B der Diskursethik als die Grundlegung der „transzendentalen Deduktion“ des Moralprinzips Kants

Kants „Kategorischer Imperativ“ als einziges Vernunftprinzip des moralischen Urteils stellt in der Tat ein formales Prüfungsverfahren der Normenbegründung dar, in dem jeder, um die Richtigkeit der Handlungsweise oder die Legitimität der konkreten Normen zu erfahren, experimentell überprüft, ob seine Handlungsmaximen verallgemeinerbar sind. Dieses prinzipienethische Konzept

impliziert jedoch zwei Begründungsprobleme, wie Apel gezeigt hat. Es ist zu fragen: Ist der in dem Kategorischen Imperativ in Anspruch genommene Universalisierungsgrundsatz als Moralprinzip 1) „inhaltlich hinreichend, um eine normative Ethik und Rechtsphilosophie zu begründen?“ und 2) „kann das Moralprinzip aus reiner Vernunft hinreichend begründet werden?“²⁶³

Apel hat das noch private und einsame Verallgemeinerungsverfahren der Normenbegründung Kants durch ein sprachpragmatisches Modell umformuliert, indem er dieses Verfahren als öffentliche Konsensbildung der Kommunikation interpretiert, worin jeder als gleichberechtigter Diskursteilnehmer die Normen-Vorschläge durch Argumente bekräftigen oder widerlegen darf. Daraus ergibt sich, daß wir uns, wollen wir die Gültigkeit der konkreten Normen begründen, stets schon in einer Argumentationssituation befinden, die aber zugleich bestimmte Diskursregeln als ihre Bedingungen der Möglichkeit voraussetzt. Diese in der unhintergehbaren Argumentationssituation kontrafaktisch vorausgesetzten Diskursregeln können deswegen als die Meta-Normen, die das Verfahren der Normenbegründung in dem praktischen Diskurs regulieren, gelten, indem sie als ohne performativen Selbstwiderspruch nicht sinnvoll bestreitbare Grundnormen beweisbar sind.

Diese Letztbegründung der Prinzipienethik kann deswegen als eine Transformation der „Metaphysischen Deduktion“ der Apriorität (d. h. der formalen Allgemeinheit) der moralischen Grundnormen Kants angesehen werden, weil sie in Form der Transzendentalpragmatik die kontrafaktisch vorausgesetzten Diskursregeln als die Grundnormen der Moral durch die transzendente Reflexion auf unsere Dialogpraxis a priori beweist. Eine Letztbegründung besagt in der Diskursethik Apels nicht weniger, als daß wir in der Ethik die Allgemeinheit des Moralprinzips beweisen müssen, um die Selbstgesetzgebung der praktischen Vernunft aufrechtzuerhalten. Diese Aufgabe ist in der Ethik unentbehrlich, weil sie gerade die Bedeutung der Autonomie der praktischen Vernunft repräsentiert.

Das Moralprinzip ist seinem Wesen nach ein Handlungsprinzip, das die Konflikte der Lebenssituation auflöst. Aber wenn ein universales Moralprinzip als Handlungsprinzip in der Lebenswelt verwendet werden soll, dann muß die teleologische und Verantwortungs- Dimension des Handelns berücksichtigt werden.

²⁶³ Vgl. Apel, K-O./Böhler, D./Rebel, K. (Hg 1984) Bd.1. S. 119.

Hier tritt das Anwendungsproblem der Moralprinzipien auf. Das Anwendungsproblem der Moralprinzipien darf aber nicht mit dem Problem der Anwendung einer konkreten Norm verwechselt werden. Die konkreten Normen können uns zur Befolgung verpflichten, weil ihre Verbindlichkeit schon durch unsere Anerkennung bestätigt wird. Das Problem der Anwendung von konkreten Normen liegt also darin, ihre Anwendungssituation angemessen zu interpretieren.

Dagegen können die Meta-Normen uns nicht zur situationsunabhängigen Befolgung verpflichten, auch wenn wir sie in der Argumentationssituation voraussetzen müssen. Wenn wir z. B. eine diskursive Konfliktlösung in einem Fall einer Gewalttätigen vorziehen, dann nur deshalb, weil wir dieser Variante unserem bestmöglichen Situationswissen nach mit guten Gründen zustimmen können. Es handelt sich deswegen bei Apels Teil B der Diskursethik als des „geschichtsbezogenen Anwendungsproblems“ um die Herstellung der Anwendungsbedingungen der Diskursmoral. Das bedeutet, daß die Befolgungsgültigkeit der Grundnormen (bzw. der Moralprinzipien) nur dann von den Diskursteilnehmern anerkannt werden kann, wenn ihre Anwendbarkeit in der Lebenswelt zumutbar ist. Der Teil B der Diskursethik Apels kann damit als eine Transformation der „Transzendentalen Deduktion“ Kants interpretiert werden, die die objektiv praktische Gültigkeit des Moralprinzips bedeutet. Das Moralprinzip kann nun von den Adressanten befolgt werden, da seine allgemeine Befolgung zumutbar ist.

III.3.2.3 Der Verantwortungsteil B der Diskursethik als die Grundlegung der phänomenologischen Begründung des „objektiven Geistes“ Hegels

Im § III.3.1.3.1 wurde gesagt, daß die Grundnormen des argumentativen Diskurses ihre objektive Gültigkeit beweisen können, indem sie als eine Meta-Institution die institutionalisierten Regeln der Interaktion zwischen Menschen kritisch verbessern und immer neu organisieren können. In diesem Sinne können wir in der Tat das Projekt einer Sozialontologie hineinbringen, weil alle sozialen Institutionen hinsichtlich ihrer Befolgungsgültigkeit nach durch den argumentativen Diskurs legitimiert sein sollen. Das bedeutet, daß die allgemeine soziale Wirklichkeit von dem argumentativen Diskurs wahrgenommen und beurteilt werden soll. In diesem

Sinne bildet der argumentative Diskurs eine Sozialontologie²⁶⁴, die alle sozialen Wirklichkeiten nach idealem Maßstab der Kommunikationsrationalität konstruiert. Der Entwurf einer Sozialontologie in der Verantwortungsethik hat eine große Ähnlichkeit mit Hegels phänomenologischer Begründung des objektiven Geistes. Diese Ähnlichkeit ist nicht ohne Grund, schließlich versteht sich die Diskursethik als eine Transformation der deontologischen Gesinnungsethik Kants, die seit Hegel schon begonnen hat. Beide vertreten die Auffassungen, daß 1) die Herstellung und Erneuerung der sozialen Institutionen durch die „Objektivierung“ einer transzendentalen Intersubjektivität ermöglicht wird; und daß 2) dieser Prozeß als ein historischer Übergang in der Kulturevolution angesehen werden sollte.

Hegel begann seine phänomenologische Begründung des objektiven Geistes in dem Kapitel 4.a „Selbständigkeit und Unselbständigkeit des Selbstbewußtseins; Herrschaft und Knechtschaft“ der „Phänomenologie des Geistes“²⁶⁵. Hegel versucht den Solipsismus Kants durch seine Theorie der Intersubjektivität aufzuheben und dadurch zugleich eine allgemeine Konstitutionsgrundlage der sozialen Institution zu begründen.

Hegels Ansatz in dieser jungen Phase hat gezeigt, daß die „Sozietät“ der menschlichen Interaktion durch eine transzendente Intersubjektivität definiert werden soll, nicht umgekehrt, daß der Intersubjektivität das empirische soziale Verhältnis zugrunde liegen muß. Damit können wir eine transzendente Letztbegründung zur Befolgungsgültigkeit der sozialen Institutionen erstellen, wie wir in der regulativen Verantwortungsethik bewiesen haben. Hegel hat seine Idee durch eine Erklärung der Bedingungen der Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung entfaltet. Aber er kann den Solipsismus in dem transzendentalen Idealismus noch nicht aufheben, deswegen versteht er die gegenseitige Anerkennung als einen irrationalen Lebenskonflikt (Kampf zum Tod und Leben), der nur durch eine materielle Produktion der Arbeit überwunden werden kann.

Im Vergleich mit Hegels Konzept hat die Verantwortungsethik (im Sinne des verantwortungsethischen Teils B der Diskursethik) die Anerkennung nicht zuerst in der Ebene des strategischen Konflikts der Lebenswelt gesucht, sondern in der Reflexion auf die in der Dialogpraxis unhintergehbare argumentative Situation, in

²⁶⁴ Vgl. Böhler 2001, S. 19-20.

der gegenseitige Anerkennung als eine Voraussetzung des argumentativen Diskurses schon von den Teilnehmern a priori anerkannt worden ist. Anerkennung ist als Grundnorm des Diskurses durch die Transzendentalpragmatik begründbar. Außerdem bemüht sich die Mit-Verantwortung als eine teleologische Grundnorm in der regulativen Verantwortungsethik um die Herstellung der Bedingungen ihrer Anwendbarkeit. In diesem Sinne können wir sagen, daß die regulative Verantwortungsethik (B²) Hegels Idee der Transformation der deontologischen Moralität Kants vervollkommnet.

An die Stelle der „transzendentalen Deduktion“ des Moralprinzips Kants tritt die transzendentalpragmatische Reflexion des Intersubjektivitätsaprioris als Instanz einer idealen und universalen Rechtfertigung in jeder realen faktischen Kommunikation und Kommunikationsgemeinschaft, die unabhängig von dem geschichtlich relativen Sozialkontext den universalen Geltungsanspruch und die praktische objektive Gültigkeit der Grundnormen erheben und beweisen kann. Sie führt Hegels Absicht aus, und zwar: durch eine Sozialontologie die Grundlage des sozialen Lebens zu begründen²⁶⁶.

III.3.3 Böhlers Erläuterungen zur der Architektonik der Diskursethik

Apels drei Versuche, zwischen dem Teil A und B der Diskursethik zu differenzieren, sind trotzdem nicht deutlich genug. Seine Schwierigkeiten liegen darin, daß er den

²⁶⁵ Vgl. Hegel PdG 109f.

²⁶⁶ Einen ausführlichen Vergleich zwischen Hegels Theorie des objektiven Geistes und der Diskursethik kann ich in dieser Arbeit nicht entfalten. Ich wollte hier nur darauf hinweisen, daß Hegels phänomenologische Begründung des objektiven Geistes (bzw. der substantiellen Sittlichkeit) als eine Vorstufe der regulativen Verantwortungsethik angesehen werden kann. Diese Explikation scheint mir sehr wichtig zu sein, weil es mitentscheiden kann, ob wir statt in Abhängigkeit der Philosophie von der Sozialwissenschaft direkt, d.h. aufgrund einer durch philosophische Reflexion verdeutlichten transzendentalen Intersubjektivität, die „Sozietät“ der menschlichen Interaktion definieren können. Dieses Problem leitet wiederum dazu über, ob wir unabhängig von der Sozialwissenschaft eine Grundlage aus der Philosophie zur Orientierung der sozialen Lebenspraxis anbieten können, damit wir die universale Gültigkeit des Moralprinzips im relativen Sozialkontext in Anspruch nehmen können.

verantwortungsethischen Teil B der Diskursethik nur als einen Ergänzungsteil anerkennt. Aus diesen Gründen kann der Verantwortungsethik noch kein selbständiger theoretischer Bereich und keine eigene normative Gültigkeit zuerkannt werden, weil sie letztlich nur als eine „Interimsethik“²⁶⁷ angesehen werden könnte. Statt einer „Ergänzung zu (A)“ hat Böhler die theoretische Aufgabe des verantwortungsethischen Teils B als das „Problem B der Begründung der Ethik“ festgestellt²⁶⁸. Er expliziert damit konsequent die transzendentalpragmatische Grundeinsicht der Diskursethik: die doppelte Apriorität der Kommunikationsgemeinschaft. Damit kann er die praxisbezogene Verantwortungsethik sich gegenüber den Teil A genauer differenzieren. Anhand dieser Analyse gewinnt der verantwortungsethische Teil B der Diskursethik einen eigenen theoretischen Bereich, und zwar: Sie soll sowohl die Orientierungsfähigkeit des Moralprinzips in der Lebenswelt, als auch die Anwendungsfähigkeit und praktische Gültigkeit der legitimen Normen unter moraleinschränkenden Realitätsbedingungen durch eine langfristige Moralstrategie begründen. „Der Umgang mit solchen Moralrestriktionen ist selber ein moralisches Problem“²⁶⁹, um das wir nicht herumkommen können.

Apels Architektonik der Diskursethik habe ich anhand einer entstehungsgeschichtlichen Rekonstruktion dargestellt. Die Bedeutung dieser Architektonik für die Lösung der Verantwortungsprobleme will ich aber durch Böhlers Erläuterungen explizieren, weil seine „Zweistufige Begründung und dreistufige Anwendungs“ - Architektonik das oben genannte „vollständige Schema“ am besten erläutern kann. Zuerst will ich die Architektonik der Diskursethik Böhlers vorstellen (III.3.3.1). Danach möchte ich mich auf den Anwendungsteil A3 der Architektonik der Diskursethik Böhlers konzentrieren, weil Böhler darin eine „Ethik der realen Kommunikation“ deutlich hervorgehoben hat. Sie ist der Kern der transzendentalpragmatischen Begründung der Verantwortungsethik (III.3.3.2). Letztlich werde ich zeigen, wie man das Verantwortungsproblem durch die Spezialisierung und Konkretisierung der Moralprinzipien zu lösen versuchen kann (III.3.3.3).

III.3.3.1 Die zweistufige Begründung und dreistufige Anwendung der

²⁶⁷ Vgl. Apel 1986b, S. 134.

²⁶⁸ Vgl. Böhler 1992, S. 220.

diskursethischen Architektonik Böhlers

Böhler hat seine Architektonik der Diskursethik durch ein Schema veranschaulicht. Um Vergleichen und erklären zu können, möchte ich dieses Schema (Abbildung 4) wiedergeben²⁷⁰.

Böhler hat Apels Legitimationsteil A in drei Unterteile differenziert. Der Letztbegründungsteil A1 wird von Böhler als diskurspragmatische Rekonstruktion verstanden, weil er in der transzendentalpragmatischen Rekonstruktion schon neben der Geltungsansprüchen die Dialogversprechen als Sinnbedingungen entdeckt hat²⁷¹. Deswegen braucht er, anders als Apel, den Teil A1 nicht in den Gleichberechtigungsteil (A^{1.1}) und den Mit-Verantwortungsteil (A^{1.2}) zu unterscheiden. Sodann hat er die aktuelle Dialogreflexion als Teil A2 eingeführt, weil ohne die aktuelle Dialogreflexion die Letztbegründung nicht im Verbindlichkeitserweis aufzeigbar wäre²⁷².

Hier will ich mich ausschließlich auf die „dreistufige Anwendung“ konzentrieren, weil sie für die Begründung der Verantwortungsethik von großer Bedeutung ist. Bei dem Teil B1 und B2 der dreistufigen Anwendung Böhlers handelt es sich ebenfalls wie Apel um das ethische Problem der Erfolgsverantwortung (Weber) und das der Zukunftsverantwortung (Jonas). Böhlers wichtigster Beitrag liegt meines Erachtens besonders in seiner Erläuterung zum Teil A3. Durch diese Erläuterung gelingt es Böhler, die „regulative Verpflichtung“ des Legitimationsteils A und die „situative Zumutbarkeit“ des Verantwortungsteils B der Diskursethik im realen Diskurs zusammendenken. Dies läßt die Architektonik der Diskursethik nicht mehr einseitig oder statisch erscheinen und zeigt zugleich die Möglichkeit der transzendentalpragmatischen Begründung der Verantwortungsethik.

Zweistufige Begründung (A1, A2) und dreistufige Anwendung (A3, B1, und B2) der Diskursethik als normativer Praxis-Ethik aus dem Dialog

²⁶⁹ Vgl. Böhler 2002b, S. 1.

²⁷⁰ Vgl. Böhler 2002b, S. 14. Einige Inhalte werden von mir abkürzt.

²⁷¹ Vgl. oben § III.1.2.5.

²⁷² Vgl. oben § III.1.2.

Abbildung 4

Stufe	Fragestellung	Erfragtes	Resultate(R)
A1	diskurspragmatische Rekonstruktion	Sinnbedingungen der Kommunikation qua (Begleit-)Diskurs	Normative Sinnbedingungen des Diskurses: Diskursnormen
A2	Aktuelle Dialogreflexion	Das, was wir als Diskurspartner (jetzt im Diskurs) nicht sinnvoll (ohne dialogpragmatischen Widerspruch) bezweifeln können	Verbindliche Diskursnormen / -Kriterien: → Diskurs- und Moralprinzip D
A3	Konkreter argumentativer Diskurs bei allseits angenommener Erkenntnis-, Verständigungs- und Moralbereitschaft	a) Beschaffenheit von Situation, Situationsverständnis (seiner selbst u. den Betroffenen) → Sein b) moralische Richtigkeit einer Handlungs-Orientierung (H-O) bzw. Handlungsweise als Antwort auf eine Situation → Sollen	a) fallible Situations-"Erkenntnis" b) fehlbare moralisch Handlungs-Orientierung (Situations-Norm) = Lösung eines <i>direkten moral. Problems</i>
B1	Wie A3: angesichts defizitärer Erkenntnis-, Verständigungs- und Moral-Bereitschaft bzw. -Möglichkeit (→ Selbstbehauptungssysteme)	a) wie A3 b) wie A3 → durch Konterstrategie → <i>Zumutbarkeit</i> für Akteure, <i>Verantwortbarkeit</i> für Mitbeteiligte und Dritte	a) <i>fehleranfällige</i> Situations-Einschätzung b) <i>schuldanfällige</i> verantwortungsethische Handlungsstrategie = Ad-hoc-Lösung eines <i>direkten und indirekten moral. Problem</i>
B2	Wie A3→B1 mit Wissen der Fehler- und Schuldanfälligkeit von V. und R gemäß B1	a) mittel- und langfristige Verbesserbarkeit der <i>Situation</i> und der Erkenntnis-, Verantwortungs- und Moral-Bereitschaft und -Möglichkeit b)erfolgsfähige Strategie zur Verbesserung der Situation und der Erkenntnis-, Verantwortungs- und Moral-Bereitschaft und -Möglichkeit	a) fehleranfällige Verbesserungsperspektive b) revisionsbedürftige verantwortungsethische Langzeitstrategie

Der Streit um die Rolle der „konkreten argumentativen Diskurse“ (Anwendungsteil

A3) veranlaßt verschiedene Konzepte der Architektonik der Diskursethik bei Apel und Habermas, wie ich im § III.3.1 gezeigt habe. Die Anwendungsfunktion des Teils A3 (als konkrete argumentative Diskurse) liegt seinem architektonischen Status nach in der Vermittlung zwischen dem „Legitimationsteil A der Diskursethik“ und dem „Verantwortungsteil B der Diskursethik“. Wir als Diskurspartner befinden uns aber, allgemeine Bereitschaft vorausgesetzt, gerade in diesem konkreten argumentativen Diskurs. Wenn wir die Anwendungsfunktion dieses Teils nicht erklären können, dann können wir weder die Funktion der ganzen Architektonik der Diskursethik erklären, noch die legitimierbaren Normen verantwortlich erfüllen. Auch wenn Teil A3 noch unter idealen faktischen Bedingungen stellt, so stellt er doch die „Brücke“ zur realen Lebenswelt her; und finden in den „tausend Gesprächen und Konferenzen“ seine faktische Entsprechung.

Im konkreten argumentativen Diskurs darf jeder sein legitimes Interesse und seine Situationserklärung einbringen. Damit können wir anhand der argumentativen Beratung der Situationserklärung eine Handlungsweise aufgrund ihrer Angemessenheit und Anwendbarkeit im Diskurs als gültig legitimieren. Die argumentative Situation befindet sich also in der Kollisionssituation der zahlreichen legitimierbaren Interessen und Werte, die wir anhand der Situationserklärung in eine moralisch richtige Handlungsweise überführen sollen. An dieser Stelle führt die sprachpragmatisch begründete argumentative Situation das soziologische Phänomen deutlich vor Augen, was Weber das Problem des Wertepluralismus in einer entzauberten Welt genannt hat. Die verantwortungsethischen Probleme der entzauberten Moderne können daher auch direkt im realen Diskurs - und nur dort - behandelt werden.

III.3.3.2 Diskursethik als Ethik der realen Kommunikation:

Zur Anwendungsfunktion des Teils A3 der Architektonik Böhlers

Der Anwendungsteil A3 als Ethik der realen Kommunikation spielt in der Architektonik der Diskursethik die entscheidende Rolle. Durch die Aufklärung ihrer Anwendungsfunktion können wir sowohl die architektonischen Differenzen zwischen Apel und Habermas vermitteln als auch die Aporien der Verantwortungsethik Webers und Jonas' vermeiden.

III.3.3.2.1 Die bisherigen Schwierigkeiten der Erläuterungen der Anwendungsfunktion des realen Diskurses

Die Aporien der Verantwortungsethik Webers und Jonas' liegen in folgendem: Während Webers moralischer Dezisionismus von seinem wertneutralen Szientismus ergänzt werden muß, muß Jonas' Agnostizismus (von Fernwirkungen der technologischen Praxis) durch den Absolutismus der Werte ergänzt werden. Durch These der Wertfreiheit der Wissenschaft läßt sich mit Weber die moralische Relevanz des theoretisch empirischen Diskurses nicht zeigen. Demgegenüber fällt Jonas von diesem Extrem ins andere. Jonas ging davon aus, daß, wenn die Handlungsfolgen nicht vorhersagbar sind, der theoretisch empirische Diskurs im moralischen Diskurs überhaupt keine Rolle spielt. Dieser solle am besten durch das Prinzip „in dubio pro male“ ein Furchtsgefühl provozieren. Aufgrund seines Verzichts auf die Beratung der Wissenschaft versucht Jonas die Kollision der Werte durch eine, auf teleologische Ontologie basierte, objektive Wertphilosophie aufzuheben. Den Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis kann weder Weber noch Jonas deutlich erfassen.

Die Einschränkungen des Dezisionismus Webers und des Wertabsolutismus Jonas' werden von Apel und Habermas mit Hilfe der kommunikativen Rationalität überwunden. Beide stimmen darin überein, daß die Gültigkeit der moralischen Normen von der Letztentscheidung des Individuums oder von der Autorität der Metaphysik unabhängig sein soll. Sie soll allein durch die Konsensbildung im praktischen Diskurs legitimiert werden. Die Anwendungsfunktion des praktischen Diskurses wird aber vom früheren Apel und von Habermas noch zu einseitig interpretiert. Während Apel den praktischen Diskurs als die Anwendung der Grundnormen versteht, wodurch die Gültigkeit der konkreten Normen durch die regulative Funktion der transzendentalpragmatischen Voraussetzungen als Verfahrensnormen erzeugt wird, versucht Habermas die Anwendungsfunktion des praktischen Diskurses allein als eine Angemessenheitsargumentation zu interpretieren, in der die empirische Situationserklärung eine große Rolle spielt.

Zwischen der Idealisierung der transzendentalpragmatischen Voraussetzungen und der Realität der Lebenswelt findet der praktische Diskurs statt. Die Unzulänglichkeit der Architektoniken der Diskursethik Apels und Habermas' liegen meines Erachtens

nun darin, daß sie den Zusammenhang zwischen der Regulativität der Idealisierung und der Faktizität der realen Lebenswelt noch nicht genau im praktischen Diskurs explizieren können. Die Erläuterung des Anwendungsteils A 3 der Architektonik Böhlers kann diesen Zusammenhang zeigen. Sie bindet die Architektonik der Diskursethik, die als eine dynamische Struktur der praktischen Vernunft gelten soll, wieder fest an die reale Kommunikation.

Habermas besteht gleichfalls auf die reale Kommunikation, lehnt aber die Regulativität und Verbindlichkeit der idealisierenden transzendentalpragmatischen Voraussetzungen ab. Daraus ergeben sich zwei Schwierigkeiten in der Architektonik Habermas', und zwar: Einerseits gilt die Funktion der transzendentalpragmatischen Idealisierung nur als transzendentaler Schein, weil sie im Prinzip keinen empirischen Gebrauch hat. Andererseits erhält die Anwendung des praktischen Diskurses auch keine eigene praktische Funktion, ihre Anwendung soll letztlich von dem Sachzwang des Rechtssystems erfüllt werden.

Um die Gültigkeit der Normen im praktischen Diskurs (im Sinne eines Angemessenheitsdiskurses) zu begründen, hat Habermas die allgemeine Befolgung der Normen bereits voraussetzt. Damit kann die Gültigkeit der Normen allein durch die angemessene Situationsinterpretation erzielt werden. Aber wenn wir die Befolgungsgültigkeit dieser Normen in der realen Lebenswelt, die möglicherweise nicht dialogförmig ist, nicht berücksichtigen, dann ist eine an sich legitime Norm nicht wirklich anwendbar. Ihre Gültigkeit wird deshalb letztlich von dem Sachzwang des Rechtssystems abhängig und die Legitimität der Norm beschränkt sich allein auf die kontrafaktische Idealisierung. Demzufolge können die idealisierenden transzendentalpragmatischen Voraussetzungen die Handlungen nicht regulieren und gelten deswegen allein als transzendentaler Schein. Sie sind keine regulativen Ideen, weil sie keinen empirischen Gebrauch haben.

Dagegen gelten die idealisierenden Voraussetzungen für Apel als regulative Ideen, die in der Lebenswelt angewandt werden soll. Obwohl Apel die Realität der Lebenswelt (wie Weber) sehr ernst nimmt, hat er doch die Notwendigkeit der realen Lebenswelt für die Ethik noch nicht ganz erkannt. Es scheint, daß es noch ein idealistisches Residuum in der Architektonik Apels gibt, weil er das geschichtsbezogene Anwendungsproblem des Teils B der Diskursethik nur als einen Ergänzungsteil verstanden hat. Das bedeutet aber, daß das Anwendungsproblem nur

dann unausweichlich ist, wenn die Anwendung von Teil A verhindert wird. Weil die Anwendung des Teils A verwirklicht werden könnte, gilt der verantwortungsethische Teil B der Diskursethik nur als eine „Interimsethik“. Apel hat aber vernachlässigt, daß die Regulativität der Idealisierung nur als der Lebenswelt immanent funktionieren kann, weil ohne die praktischen Konflikte der Lebenswelt die idealisierenden Voraussetzungen als regulative Idee nicht kontrafaktisch antizipiert werden können.

Das Dilemma der Architektoniken der Diskursethik beim frühen Apel und bei Habermas liegt deshalb darin, daß wir einerseits mit Habermas anerkennen sollen, daß die Lebenswelt die einzige Welt und der reale Diskurs auch der einzig ideal argumentative Diskurs ist. Andererseits sollen wir zugleich mit Apel voraussetzen, daß die idealen transzendentalpragmatischen Voraussetzungen alle realen Diskurse begleiten können müssen. Die transzendentalpragmatische Idealisierung ist demnach kein bloßer Schein, sie ist eine regulative Idee, aber nur wenn sie in der Lebenswelt verwendet wird. Das bedeutet aber, daß wir, wenn wir das Dilemma zwischen Apel und Habermas auflösen wollen, den Legitimationsteil A und den Verantwortungsteil B innerhalb des realen Diskurses vermitteln müssen.

Es scheint mir, daß diese Aufgabe schon vom späteren Apel übernommen wird, insofern er die Konsensbildung als Mit-Verantwortung versteht. Die Konsensbildung kann aber allein unter den idealisierenden Bedingungen der transzendentalpragmatischen Voraussetzungen geschehen. Die Konsensbildung als die approximative Geltungsbemühung bezeichnet wiederum die Regulativität der transzendentalpragmatischen Voraussetzungen. Wenn sie zugleich als Mit-Verantwortung angesehen werden soll, dann sind die idealisierenden Voraussetzungen stets schon auf die Lebenswelt verwiesen, weil sich die Mit-Verantwortung gerade mit der Auflösung der praktischen Konflikte der Lebenswelt beschäftigt. Die Einsicht, Konsensbildung als Mit-Verantwortung, bezeichnet deshalb einen ganz wesentlichen Aspekt der Diskursethik, und zwar: Diskursethik ist Verantwortungsethik. In bezug auf unser Thema hängt die Möglichkeit der Verantwortungsethik also von dieser Einsicht ab.

III.3.3.2.2 Die Ethik der realen Kommunikation

Die Einsicht Apels, Konsensbildung als Mit-Verantwortung, ist jedoch nicht selbstverständlich. Wie diese Einsicht begründbar ist, ist ohne weitere Erläuterung nicht deutlich. Mit einem Mangel an notwendigen Erläuterungen kann auch die Funktion der Architektonik der Diskursethik als transzendentalpragmatisch begründete Verantwortungsethik nicht gezeigt werden. Die Aufgabe, den Zusammenhang des Legitimationsteils A mit dem Verantwortungsteil B der Diskursethik im realen Diskurs zu erläutern, wird m. E. am genauesten von Böhler erfüllt.

Böhler versucht aus zwei Richtungen, diese Aufgabe zu übernehmen. Einerseits hat er die transzendentalpragmatische Rekonstruktion vertieft, und damit außer den Geltungsansprüchen auch die Dialogversprechen als Sinnbedingungen erwiesen. In diesem Sinne impliziert die Konsensbildung (als Einlösung der Geltungsansprüche) schon die Mit-Verantwortung (als Versprechen der Bemühungszusage). Andererseits hat er die Anwendungsfunktion des praktischen Diskurses (A3) präzisiert. Damit kann er zeigen, daß die Regulativität der Grundnormen und die Anwendbarkeit der legitimen Normen allein in der realen Kommunikation begründet werden können. Böhlers transzendentalpragmatische Rekonstruktion haben wir im § III.2.5 schon vorgestellt. Hier möchte ich mich auf Böhlers Erläuterung zur Anwendungsfunktion des realen Diskurses (Anwendungsteil A3) konzentrieren.

Der reale Diskurs kann den Legitimationsteil A der Diskursethik und den Verantwortungsteil B der Diskursethik vermitteln, weil er deutlich macht, daß wenn wir im realen Diskurs das beste Argument suchen, wir in der Zustimmungswürdigkeit des Konsenses alle möglichen Situationserklärungen schon einbezogen haben. Im realen Diskurs versuchen wir anhand der Situationserklärungen die Kollision der Prima-facie-Verpflichtungen aufzulösen. Dabei können wir uns auch die moraleinschränkenden Realitätsbedingungen bewußt machen. Die Konsensbildung kann zugleich als Mit-Verantwortung verstanden werden, denn wenn wir einen Konsens erreichen können, dann bedeutet das zugleich, daß die Möglichkeit der Veränderung der Realitätsbedingungen damit schon angedeutet ist. Eine Norm könnte keine Zustimmung im realen Diskurs erfahren, wenn nicht beachtet würde, daß die Zustimmungswürdigkeit des Konsenses zugleich die Bereitschaft zur approximativen Anwendbarkeit der legitimierbaren Handlungsnormen in der Lebenswelt bedeutet. Mit dieser Erläuterung des realen Diskurses läßt Böhler die

bisherige Schwierigkeit der Architektonik der Diskursethik beiseite und die Möglichkeit der transzendentalpragmatischen Begründung der Verantwortungsethik deutlich hervortreten.

Böhler schlägt vor,

„zwischen *direkten* moralischen Problemen der richtigen bzw. legitimen Handlungsorientierung (Legitimationsteil A der Diskursethik) und *indirekten* moralischen Problemen der verantwortbaren Realisierung bzw. Realisierungsbemühung des moralisch Richtigen unter moraleinschränkenden Realitätsbedingungen bzw. Realitätszwängen (Verantwortungsteil B der Diskursethik) zu unterscheiden“²⁷³.

Dieser Vorschlag ist in der Tat eine Reformulierung der moralischen Probleme der Verantwortungsethik Webers und Apels. Die rationalisierte Lebenswelt ist und bleibt eine Wertpluralistische Lebenswelt. Die Kollision zwischen verschiedenen Interessen bzw. Werten darf aber nicht wie bei Weber allein von der Letztentscheidung abhängen, sondern muß mit Hilfe einer schlüssigen Architektonik einer (stets neu verhandelbaren) Auflösung zugeführt werden.

Hier haben wir die „direkten moralischen Probleme“, und zwar, daß wir anhand der Situationserklärung über die „Kollision mehrerer moralischer Maximen, die jeweils eine Prima-facie-Verpflichtung zur Geltung bringen“²⁷⁴, entscheiden sollen. Die erforderliche Situationserklärung gehört zwar noch zum theoretisch empirischen Diskurs, sie ist aber nicht bloß eine wertneutrale wissenschaftliche Beratung, sondern ein kritisch-hermeneutischer Diskurs²⁷⁵, dessen genuine Aufgabe es ist, die Legitimität einer Handlungsnorm zu begründen. Weber hat also nicht erkannt, daß die Verantwortungsethik die Gesinnungsethik deshalb überwinden kann, weil sie die Kollision der Verpflichtungen gerade durch die Situationserklärung vernünftig auflösen kann. Auch Habermas hat gezeigt, daß es sich beim Anwendungsproblem der Handlungsnormen um eine Angemessenheitsargumentation handelt, welche für die Entscheidung über die Gewichtung und Differenzierung der moralischen

²⁷³ Vgl. Böhler 2002b, S. 1.

²⁷⁴ Vgl. Böhler 2002b, S. 3.

Prima-facie-Pflichten erforderlich ist.

Habermas kann aber zwei Aspekte dieses realen Diskurses nicht erfassen. Einerseits kann und will er nicht einräumen, daß die Anwendungsfunktion der Situationserklärung ohne die regulative Idee eines reinen argumentativen Diskurses nicht erfüllt werden kann. Andererseits vernachlässigt er, daß es sich bei diesem Anwendungsproblem des praktischen Diskurses (im Sinne der Angemessenheitsargumentation) allein um die „direkten moralischen Probleme“ handelt. Das heißt, wenn wir durch die Situationserklärung eine Norm aufgrund ihrer Angemessenheit legitimieren können, dann sollen wir alle möglichen situationsrelevanten Argumente überprüfen, sonst kann die Geltung dieser Norm nicht begründet werden. Die kritisch hermeneutische Offenlegung und Angemessenheitsprüfung, wenn sie von der wertneutralen wissenschaftlichen Beratung Webers differenziert werden kann, hängt gerade von der regulativen Idee des argumentativen Diskurses ab, weil diese regulative Idee nichts anderes fordert, als eine approximative Geltungsbemühung.

Außerdem, ist folgendes zu bedenken: Wenn wir durch die Situationserklärung die Angemessenheit überprüfen, dann haben wir uns die moralbeschränkenden Realitätsbedingungen schon bewußt gemacht. Wie können wir sonst wissen, ob eine Norm in einem bestimmten Fall angemessen oder nicht angemessen angewandt wird? Zum Beispiel ist in der Situation der Notwehr das Lügenverbot aufzuheben, weil wir wissen, daß es Lügenverbot unter bestimmten moralbeschränkenden Realitätsbedingungen nicht anwendbar ist. Wenn die Notwehr als legitime Norm im Diskurs gerechtfertigt werden kann, dann impliziert es zugleich, daß wir die moralbeschränkenden Realitätsbedingungen für ungerecht halten, weil sie die Anwendung einer legitimen Norm beschränken. Die moralische Gültigkeit einer Norm, z. B. der Notwehr, ist deswegen untrennbar mit der Bereitschaft, die moralbeschränkenden Realitätsbedingungen zu verändern, verbunden. Dies weist nun auf die Notwendigkeit der indirekten moralischen Probleme hinaus, um die wir bei der Begründung der Legitimität einer Handlungsnorm nicht herumkommen können.

Die Situationserklärung weist auf die direkten moralischen Probleme der Anwendbarkeit und Zumutbarkeit der Norm hin. Dieselbe Situationserklärung ist

²⁷⁵ Vgl. dazu auch Gronke 2000, S. 167.

untrennbar mit der Pflicht zur approximativen Geltungsbemühung im realen Diskurs verbunden und beide Aspekte basieren auf der Regulativität der transzendentalpragmatischen Voraussetzungen. Der Funktionszusammenhang zwischen dem Legitimationsteil A und dem Verantwortungsteil B der Diskursethik Apels wird daher durch Böhlers neue Erläuterung zur Anwendungsfunktion des realen Diskurses (Anwendungsteil A3) vermitteln. Böhler bezeichnet seinen Anwendungsteil A3 der Diskursethik deswegen als die „Ethik der realen Kommunikation“²⁷⁶.

Hier können wir auch deutlich sehen, daß es dem Zumutbarkeitsargument in der Verantwortungsethik nicht darum geht, die pragmatische Klugheit zu billigen, sondern um letztlich die bestmögliche oder approximative Realisierung der Moral zu fordern. Im realen Diskurs können wir nicht mehr, wie in der Letztbegründung der Grundnormen, jede Norm unter den Bedingungen der idealisierenden transzendentalpragmatischen Voraussetzungen als legitim begründen, sondern müssen sie in der Kollision zwischen verschiedenen Prima-facie legitimen Normen aufsuchen. Im realen Diskurs sollen wir das Moralische anhand der Diskurskriterien der „regulativen Verpflichtung und situativen Zumutbarkeit“²⁷⁷ prüfen und konkretisieren. Böhler sagt:

„In dem Maße wie der eine oder der andere ‚Realismus‘ sich für die jeweilige Situation nicht entkräften läßt, bekräftigt er nicht allein das Zumutbarkeitsargument sondern auch das moralstrategische Argument [...] Wenn sie zudem durch ein solches dialogisches und eigentlich moralgemäßes Verfahren eine legitime Fürsorge für Dritte hintanstellen und gefährden würden, dann wären sie zu Konterstrategien geradezu verpflichtet. Dann schlägt zunächst die Pflicht zu verantwortungsethischen Strategien durch, sodann die Pflicht zum Engagement der approximativen Realisierung des Moralischen in der Realität und gegen die Realität. Dann ist der moralitätsbemühte Akteur zweifach moralstrategisch verpflichtet: ad hoc zu einer erfolgsfähigen Konterstrategie (nach dem Muster der Notwehr), langfristig aber zu einer moralischen Veränderungsstrategie der veränderbaren moral- und diskurswidrigen

²⁷⁶ Wie Böhler 2002b, S. 6.

Realitätsbedingungen“.²⁷⁸

III.3.3.3 Die transzendentalpragmatische Spezialisierung und Konkretisierung der Moralprinzipien bei Böhler

Die Legitimität und die Anwendbarkeit der Normen können im realen Diskurs nicht mehr getrennt werden. Das bedeutet, daß die situationsunabhängige Gültigkeit des Moralprinzips, mit dem wir die Legitimität einer Norm beurteilen können, beschränkt werden muß. Dies besagt aber nicht, daß wir dessen unbedingte Gültigkeit bestreiten sollen, sondern daß wir neben der kriteriologischen Funktion des Moralprinzips die praktische Funktion der Handlungsorientierung mitdenken müssen. Zugleich ist die Realisierung des Moralprinzips in der Lebenswelt ohne die langfristigen Moralstrategischen, die den Erfolg der Verwirklichung und die Bewahrung ihre Bedingungen im Auge haben, nicht denkbar. Die Beschränkung der situationsunabhängigen Gültigkeit fordert deswegen eine Erweiterung, die selbst wiederum universalisierbar sein muß. In diesem Sinne können die ethischen Probleme der Erfolgsverantwortung und Zukunftsverantwortung innerhalb der universalistischen Prinzipienethik als Realisierungsprinzip und Bewahrungsprinzip reformuliert und begründet werden.

Die Einschränkung der situationsunabhängigen Gültigkeit des Moralprinzips bringt schließlich deswegen den verantwortungsethischen Imperativ zur Geltung. Den zweistufigen verantwortungsethischen Imperativ Böhlers haben wir im § I.1.3.3 bereits eingeführt. Er sei nochmals genannt:

„Handle im Zweifel so, daß die Wirkungen deiner Handlungen die gegebenen Dialogmöglichkeiten schonen und die bestehenden Verantwortungsmöglichkeiten erhalten.“

„prüfe, revidiere oder ergänze diese Handlungen alsdann mit dem Ziel, die gegebenen Dialogmöglichkeiten auszuschöpfen und die bestehenden Verantwortungsmöglichkeiten gemäß der Idee des unbegrenzten argumentativen Dialogs zu verbessern!“²⁷⁹

²⁷⁷ Vgl. Böhler 2000, S. 69.

Die Einschränkung der situationsunabhängigen Gültigkeit des Moralprinzips verweist auf dessen notwendigen Spezialisierung und Konkretisierung. Sie darf freilich deswegen nicht willkürlich sein²⁸⁰. Sie ist nur dann akzeptabel, wenn sie (wie Böhler formuliert hat²⁸¹):

- „- in der Perspektive Betroffener gestellt wird,
- wenn die gesuchte Einschränkung als Einschränkung nach allgemeinen Kriterien verstanden wird, die intersubjektiv geltungsfähig und daher mit dem Diskursprinzip (D) vereinbar sind,
- wenn die Beantwortung der Frage auch den übrigen Standards des argumentativen Diskursverfahrens entspricht,
- wenn die staatlich-rechtliche Folgenverantwortung (B1) der persönlichen Folgenverantwortung (B2) subsidiär vorgeordnet wird.“

Ich kann als Fazit festhalten: Die Verantwortungsethik ist in der transzendentalpragmatischen Diskursethik begründbar. Sie ist die moralische Grundlage der realen Lebenswelt, wenn wir das Geltungsproblem der Handlungsnormen nicht einfach dahingestellt sein lassen oder allein durch die Autorität jedweder Art bezwingen wollen.

²⁷⁸ Vgl. Böhler 2002b, S. 9.

²⁷⁹ Vgl. Böhler 2000, S. 65.

²⁸⁰ Der Grund dafür habe ich im dritten Schema der Architektonik Apels schon gezeigt. Vgl. oben § III.3.1.3.

²⁸¹ Vgl. Böhler 1992, 220-221. Dort verwendet Böhler noch den "Universalisierungsgrundsatz U". Hier möchte ich in Sinne von Böhlers neuer Auffassung konsequent vom "Diskursprinzip D" her denken.